



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Frauenselbsthilfe Krebs Landesverband NRW e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein und seine Gliederungen sind Mitglieder des Bundesverbandes der Frauenselbsthilfe Krebs und stehen unter Schirmherrschaft und finanzieller Förderung der Deutschen Krebshilfe.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von an Krebs erkrankten Frauen und Männern sowie deren Angehörigen und Zugehörigen. Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für an Krebs erkrankte Menschen als ergänzende Hilfe in der Krebsnachsorge und der Gesundheitsförderung. Frauen und Männer, die eine Krebserkrankung aus eigenem Erleben kennen, geben als freiwillig unbezahlt Tätige psychosoziale Hilfestellung, Information und Begleitung im Sinne von „Betroffene helfen Betroffenen“.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die
 - psychosoziale Begleitung von an Krebs erkrankten Frauen und Männern sowie ihrer Angehörigen und Zugehörigen
 - Unterstützung bei der Überwindung von Angst vor weiteren Untersuchungen und Behandlungen
 - Vorschläge zur Festigung der Widerstandskraft
 - Anregungen zur Verbesserung der Lebensqualität und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Informationen über soziale Hilfen, Versicherungs- und Schwerbehindertenrecht
 - sozialpolitische und gesundheitspolitische Interessenvertretung.

Der Zweck des Vereins wird darüber hinaus verwirklicht durch

- jede Art von Aktivität, die den Vereinszweck fördert
 - Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe vereinseigener Publikationen
 - Qualifizierung der Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Frauenselbsthilfe Krebs
 - Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Pflegepersonal, Fachhandwerk, Behörden, Industrie und Krankenkassen
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland
 - die gemeinschaftliche Interessenvertretung und Beratung der Mitglieder in allen Bereichen des Sozial- und Schwerbehindertenrechts
 - die Betreuung der Vereinsmitglieder, Betroffener und ihrer Angehörigen auf allen relevanten Gebieten, und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederungen

1. Der Verein gliedert sich in die regionalen Selbsthilfegruppen und Gesprächskreise. Die regionalen Selbsthilfegruppen bilden die Basis des Vereins.
2. Im Landesverband sind die Selbsthilfegruppen des Bundeslandes zusammengefasst. Der Landesverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er führt den Namen „Frauen-selbsthilfe Krebs Landesverband NRW e. V.“.
3. Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort / die Region bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden - nur über ein Girokonto - die ihnen anvertrauten Mittel für den zuständigen Landesverband.
4. Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand.
5. Gesprächskreise gründen sich aus regionalen Gruppen (Abs. 3), bei denen eine satzungsgemäße Besetzung der Gruppenleitung nicht mehr zustande kommt und damit satzungsmäßige Aufgaben nicht mehr durch die regionale Gruppe erfüllt werden können. Die Umwandlung von einer regionalen Gruppe in einen Gesprächskreis und dessen Anerkennung als Gliederung der Frauenselbsthilfe Krebs Landesverband NRW e.V. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landesvorstands.

Die Gesprächskreise tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort / die Region, in dem die Teilnehmerinnen¹⁾ des Gesprächskreises ihren Sitz haben, bezeichnenden Zusatz (Frauenselbsthilfe Krebs Landesverband NRW e.V., Gesprächskreis „Ort“).

Sie sind keine eingetragenen Vereine.

Die Gesprächskreise müssen mindestens sechs Teilnehmerinnen haben, die regelmäßig an den Gesprächskreisen teilnehmen, um vom Landesvorstand anerkannt zu werden.

Sie treffen sich mindestens sechsmal im Jahr. Zu den Treffen lädt die Gesprächskreisleiterin ein, die möglichst aus dem Kreis der ehemaligen Gruppenleitung von Teilnehmerinnen des Gesprächskreises gewählt wird.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Anerkennung durch den Landesvorstand erfolgen. Die Anerkennung erlischt mit Wegfall einer der Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung.

Anerkannte Gesprächskreise können für satzungsgemäße Aktivitäten finanzielle Unterstützung beim Landesvorstand bis zur jeweils in der Gesprächskreisordnung festgelegten Obergrenze beantragen.

Weitere Einzelheiten werden in einer Gesprächskreisordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand des Bundesverbandes erlassen wird.

¹⁾ Mit der in der Satzung gewählten vereinfachten Sprachform (Teilnehmerinnen, Gruppenleiterin, Stellvertreterin, Kassiererin etc.) sind jeweils alle Geschlechter gemein

6. Bei Austritt oder Ausschluss des Landesverbandes aus dem Bundesverband, einer Regionalgruppe aus dem Landesverband oder der Aberkennung der Anerkennung eines Gesprächskreises als Untergliederung des Landesverbandes verliert diese/dieser das Recht, den Namen Frauenselbsthilfe Krebs im Namen zu führen bzw. darauf Bezug zu nehmen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - die Gruppenleiterinnen, deren Stellvertreterinnen und die Kassiererinnen
 - die Mitglieder des Landesvorstandes
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes
3. Die ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesverbandes.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Landesverbandes.
4. Über die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder entscheidet, sofern es sich um Gruppenleiterinnen, deren Stellvertreterinnen und die Gruppenkassiererinnen handelt, die jeweilige Gruppe in einer eigens dazu einberufenen Versammlung.

§ 6 Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder

1. Der Landesvorstand hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband an solche Personen zu verleihen, die sich um die Unterstützung und Förderung der Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins nachhaltig ideell und/oder materiell zu fördern, von dem Landesvorstand aufgenommen werden. Die Leiterinnen der Gesprächskreise, die durch den Landesvorstand anerkannt sind, sind außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesverbandes.
3. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben weder ein Stimmrecht noch sonstige Rechte aus der Satzung. Sie haben jedoch Teilnahmerecht an und Rederecht auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt für alle Gliederungen des Verbandes mit
 - Beendigung der Tätigkeit durch eine schriftlich gegenüber dem jeweiligen Landesvorstand erklärte Amtsniederlegung,
 - Wegfall der Funktion,
 - Ausschluss oder
 - Tod.

Die ordentliche Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband erlischt durch

- Verlust der Rechtsfähigkeit,
durch schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand erklärten Austritt oder
 - Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Landesvorstandes durch den geschäftsführenden Bundesvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur Schiedsstelle der Frauenselbsthilfe Bundesverband erheben; diese entscheidet dann endgültig.
Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Landesvorstand das Mitglied aller Mitgliedsrechte und Ämter durch Mehrheitsbeschluss entheben.
3. Mitglieder, die auf Post beziehungsweise Mails mindestens dreimal nicht reagieren, erhalten zwei weitere Mitteilungen per Brief. Kommt diese per Brief versandte Post mindestens zweimal binnen drei Monaten wegen Unzustellbarkeit an den Landesvorstand zurück, können diese durch Beschluss des Landesvorstandes unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen von der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den für die Zielgruppen definierten Veranstaltungen des Vereins sowie zum Bezug des Informationsmaterials.
2. Die Mitglieder erhalten die in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.
3. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Die Möglichkeit, in Funktionen und Ämter gewählt zu werden, endet mit Vollendung des 69. Lebensjahres (69. Geburtstag) bzw. mit Ende der Amtsperiode, in die die Vollendung des 69. Lebensjahres fällt. Nach Vollendung des 69. Lebensjahres ist eine Wiederwahl nicht möglich.
Ein Mitglied kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung beantragen trotz Überschreitung der Altersgrenze wiedergewählt werden zu dürfen.
Dieser Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem Ende der regulären Amtszeit schriftlich mit einer Begründung eingehen. Sollte eine nachweislich designierte Amtsträgerin binnen der vier Wochenfrist (z. B. Erkrankung o. ä.) nicht in der Lage sein, für das Amt zu kandidieren, kann die Frist durch die zuständigen Vorstände verkürzt werden.

Gruppenleitungsmitglieder reichen ihren Antrag beim Landesvorstand ein.

Mitglieder des Landesvorstandes reichen ihren Antrag beim Gesamtvorstand des Bundesverbandes ein.

Vor einer Beschlussfassung sind die jeweils anderen Leitungsteam- bzw. Vorstandsmitglieder zu hören. Diese Aussagen sollten zu den tragenden Gründen der Entscheidung gehören.

Der Landesvorstand bzw. der Gesamtvorstand des Bundesverbandes beschließt die Zu- oder Absage des Antrages und teilt dies der Betroffenen schriftlich mit.

§ 9 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - der Landesvorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen und Beratungsgremien geschaffen werden.

§ 10 Landesvorstand

1. Den Landesvorstand bilden mindestens drei, höchstens sieben Personen: die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Kassiererin sowie bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder. Sie führen ehrenamtlich die Geschäfte des Landesverbandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesvorstand. Der Verein wird durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist die stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert ist.
3. Die Landesvorsitzende kann sich im Gesamtvorstand des Bundesverbandes durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Landesvorstandes vertreten lassen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Personen i. S. d. § 2, Abs. 1, Satz 1, die Gewähr dafür bieten, sich für die Belange des Vereins besonders einzusetzen und die das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie im Landesvorstand vertreten sein.
2. Vor anstehenden Wahlen beruft der Landesvorstand eine Wahlleiterin und einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Landesvorstand kann eine Wahlordnung beschließen.

Für die Durchführung der Wahl des Landesvorstandes gilt: In je einem Wahlgang werden die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin sowie ggf. die vier weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Anzahl der weiteren ggf. zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Diese Mehrheit ist lediglich im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt sie nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

Bei Stimmgleichheit findet – soweit erforderlich – eine Stichwahl statt.

Die Wahlen sind geheim, das heißt mit verdeckten Stimmzetteln auszuführen.

3. Der Landesvorstand bleibt so lange im Amt bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Landesvorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens eins bei einem Landesvorstand mit drei Mitgliedern; bis höchstens zwei bei einem Landesvorstand von bis zu fünf Mitgliedern und bis höchstens drei betragen bei einem Landesvorstand mit bis zu sieben Mitgliedern. Die Amtszeit eines kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
Die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes, insbesondere
 - die Unterstützung der Gruppen und Gesprächskreise
 - die Betreuung der Mitglieder
 - die Beschaffung von Mitteln
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (in der u. a. die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist) sowie ggf. einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsstelle
 - die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden
 - die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen
 - die Unterstützung bei Gruppenneugründungen
 - die Unterstützung bei der Umwandlung von in Auflösung befindlichen Gruppen zu Gesprächskreisen
 - die Unterstützung bei Gruppenauflösungen.
2. Der Landesvorstand führt die ihm vom Bundesverband – vertreten durch den geschäftsführenden Bundesvorstand – übertragenen Aufgaben in seinem Bundesland in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand aus. Er ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
Der Landesverband hat die vom Gesamtvorstand des Bundesverbandes beschlossene Mustersatzung für Landesverbände in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen. Bei einer Änderung der Mustersatzung für die Landesverbände muss der Landesverband die Änderungen unverzüglich übernehmen.
3. Hat der Landesverband in der Regel mehr als 30 Gruppen, kann er nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand angemessene Büroräume anmieten und bezahlte Mitarbeiterinnen einstellen.
Unabhängig von Satz 1 kann er für die Erledigung besonderer Aufgaben oder zu seiner fachkundigen Unterstützung kompetente Personen berufen oder Fachausschüsse bilden. Diese können auf Einladung des Landesvorstandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
Die auf diese Weise berufenen Personen haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Frauenselbsthilfe Krebs Landesverband NRW eV. entstandenen notwendigen Aufwendungen.
4. Die Landesvorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Bundesverbandes. Dem erweiterten Gesamtvorstand des Bundesverbandes gehören die Landesvorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Landesvorstandes an. Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 13 und 14 der Satzung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Die Einladung zur Vorstandssitzung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann per Mail erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechende Empfängerin über die technischen Voraussetzungen für einen E-Mail-Empfang verfügt und sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat.
2. Der Landesvorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes - unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe - die Einberufung verlangen.
3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und kooptierten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
In dringenden Fällen können im Landesvorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Landesverbandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn sichergestellt ist, dass eine Beteiligung Nichtberechtigter an der Versammlung nach technischem Stand ausgeschlossen ist.
Zu den Telefon- bzw. Videokonferenzen wird per Mail an die den Vorstandsmitgliedern seitens der Frauenselbsthilfe Krebs Landesverband NRW e. V. zugewiesene Mail-Adresse unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist und unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Mit gesonderter Nachricht an diese Mail-Adresse über einen gesicherten Account (SSL-Sicherung) erhalten die Vorstandsmitglieder spätestens einen Tag vor der Telefon- bzw. Videokonferenz die Login-Daten und den Code für den Zugang zur Telefon- und Videokonferenz.
Die Videokonferenz erfolgt über ein datenschutzrechtlich als unbedenklich anwendbar anerkanntes System.
Die Vorstandsmitglieder erklären nach Aufnahme ihres Amtes, spätestens vor der ersten Telefon- bzw. Videokonferenz schriftlich, dass sie die Login-Daten und den Code vertraulich behandeln und sicherstellen, dass die Telefon- bzw. Videokonferenz ohne die Anwesenheit Nichtberechtigter von ihnen durchgeführt wird, um die Nichtöffentlichkeit der Versammlung zu gewährleisten.
Die Erklärungen sind in der Geschäftsstelle des Landesverbandes sicher aufzubewahren.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Landesverbandes und wird einmal im Jahr abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes über die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungswesens
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Verabschiedung gesellschafts- und gesundheitspolitischer Resolutionen
 - Wahl des Landesvorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Beschlussfassung über landesspezifische Satzungsänderungen, die mit der Satzung des Bundesverbandes nicht kollidieren
 - Auflösung des Landesverbandes.
3. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Für die Mitgliederversammlung gilt:

1. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinspublikation durch die Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Vorschläge zur Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mitgeteilt sein. Schriftlich begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Landesvorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Einbeziehung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins nach § 19 erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüferinnen

1. Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfung des Landesverbandes erfolgt durch zwei Kassenprüferinnen aus den Reihen der Mitglieder oder durch ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendes Wirtschaftsprüfer-/Steuerberaterbüro.
3. Die Kassenprüferinnen der Regionalgruppen werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Kassenprüferinnen ergibt sich aus der Menge der zu prüfenden Gruppen. Je angefangene 20 Gruppen sind jeweils zwei Kassenprüferinnen zu wählen. An der Prüfung der Kasse der eigenen Gruppe können sie nicht teilnehmen.
4. Vorstands- und Beiratsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüferinnen gewählt werden.
5. Die Kassenprüferinnen müssen volljährig und geschäftsfähig sein und sollten über Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung verfügen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für je zwei Kassenprüferinnen ist eine Ersatzkassenprüferin zu wählen, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung einer Kassenprüferin bzw. wenn eine Kassenprüferin sonst ihre eigene Gruppe prüfen müsste, an deren Stelle tritt.

§ 17 Datenschutz

1. Im Rahmen des Vereinszwecks und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von der Frauenselbsthilfe Krebs Landesverband NRW e. V. personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Bundesvorstand eine Datenschutzbeauftragte, die von den Landesverbänden in Anspruch genommen werden kann.
5. Die personenbezogenen Daten der Gruppenteilnehmerinnen werden nur mit deren Einverständnis in der jeweiligen Gruppe erfasst. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 18 Bestimmungen

Ergänzende Ausführungen zu den Bestimmungen der Satzung enthält der Leitfaden für Mitglieder.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Frauenselbsthilfe Krebs Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 27.10.1994, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2000, vom 18.07.2003, vom 14.07.2004, vom 07.11.2009, vom 29.09.2013, vom 29.10.2017, vom 27.10.2019 und vom 23.10.2020.



Gisela Schwesig
Landesvorsitzende



Angela Schnatz
Stv. Landesvorsitzende